



# Teilnahmebedingungen

19. Nachbarschaftsfest,  
des Vereins Quartier Mainzer Straße e.V.  
am 07.09.2019 von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr



## Organisator

Die organisatorische Durchführung der Veranstaltung obliegt dem Verein Quartier Mainzer Straße e.V. der jeweils den Zeitraum und die Bereiche festlegt, in der die Veranstaltung stattfindet. Bei den 19. Nachbarschaftsfesten handelt es sich um eine eintägige Jahrmart ähnliche Veranstaltung mit kulturellem Rahmenprogramm.

## Standplatz

Die Standplätze werden schriftlich zugewiesen. Gewählt werden kann zwischen einer Länge von 3,00 m bis 6,00 m. Die maximale Tiefe von 3,00 m (einschließlich Dachvorbau) darf nicht überschritten werden. Auch Teile, die die eigentlichen Standmaße überragen (z.B. Anhänger-Deichsel), sind bei der Größen-Angabe in der Anmeldung einzubeziehen. Bei der Anmeldung ist die Bauweise des Verkaufsstandes (z.B. Pavillon, Verkaufswagen) anzugeben, um eine optimale Unterbringung im abgesperrten Straßenbereich zu gewährleisten. Ebenso die Grundfläche des gesamten Standes (incl. Dachüberstand). Für Verkaufswagen ist nur eine begrenzte Stellfläche vorhanden. Bei der Vergabe dieser Standplätze sind die fristgerechte Anmeldung und die Art des Warenangebotes entscheidend. Nach dem Aufbau der Stände, spätestens ab 10.30 Uhr, müssen alle Fahrzeuge aus dem Festbereich entfernt sein. Nach 10.30 Uhr werden alle Autos, die verkehrsbehindernd parken oder Feuerwehr- und Krankentransportzufahrten blockieren, aber auch solche, die das Erscheinungsbild des Marktes stören, auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

## Besonderheiten des Standaufbaus

In der Standplatzbestätigung ist eine Nummer für den genauen Standort jedes Verkaufsstandes im Marktbereich angegeben. Diese Nummerierung ergibt sich aus dem Gesamtbelegungsplan der kurz vor der Veranstaltung per Email zugeschickt wird. Die jeweils zugewiesene Standplatzfläche ist genau einzuhalten. Zum Einweisen steht ihnen im Standbereich ein Ordner zur Verfügung. Die StandbetreiberInnen sind verpflichtet, die vor Ort ausgehängten Namensschilder mit ihrer Adresse zu versehen und gut sichtbar am Stand zu befestigen. (§ 1Sa GEWO). Kann ein zugewiesener Standplatz aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. kurzfristig eingerichtete Baustelle, Gerüstaufbau, Wasserrohrbruch, Hochwasser usw.) nicht belegt werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz (z.B. entgangener Gewinn) von Seiten des Vereins Quartier Mainzer Straße e.V. Es wird versucht ein Ersatzplatz zu organisieren. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Ersatzstandplatzes besteht jedoch nicht. Eine Absage aus wichtigem Grund muss bis spätestens Freitag 18.00 Uhr in der Veranstaltungsleitung gemeldet werden. Bei Nicht-Inanspruchnahme ohne vorherige Absage des Standplatzes bei der Veranstaltungsleitung bis spätestens am 07.09.2019 um 10.00 Uhr verfällt der Anspruch auf die bestellte Fläche. Der Veranstalter kann dann über diese Fläche frei verfügen. Sollte aufgrund von in der Anmeldung falsch angegebenen Standmaßen der zugewiesene Standplatz nicht ausreichen, wird nur dann ein den Gegebenheiten entsprechender Ersatzplatz zugewiesen, wenn dafür Raum innerhalb des Marktbereiches besteht. In diesem Fall wird das Standgeld entsprechend den Endmaßen berechnet. Rollständer zur Warenpräsentation dürfen nicht vor den Ständen aufgestellt werden. Hierdurch würden die polizeilich vorgeschriebenen Flucht- und Rettungswege blockiert. Es ist untersagt, den Platz unter zu verpachten. Zuwiderhandeln wird mit Platzverweis geahndet.

## Stornierungsbedingungen

### **Eine Stornierung der gewerblichen Aussteller ist zu folgenden Konditionen möglich:**

30 Tage vor Veranstaltung kostenfrei

29 – 21 Tage vor Veranstaltung 50 % der Standmiete

20 – 14 Tage vor Veranstaltung 75 % der Standmiete

13 Tage vor Veranstaltung 100 % der Standmiete

Bei Nichtstornierung und Nichterscheinen wird eine zzgl. Konventionalstrafe von 50,00 € fällig

### **Eine Stornierung der privaten Aussteller ist zu folgenden Konditionen möglich:**

bis 42 Tage vor Veranstaltung kostenfrei

41 – 14 Tage vor Veranstaltung 50 % der Standmiete

13 – 8 Tage vor Veranstaltung 75 % der Standmiete

2 Tag vor Veranstaltung 100 % der Standmiete

Bei Nichtstornierung und Nichterscheinen wird eine zzgl. Konventionalstrafe von 25,00 € fällig

## **Standgebühren**

Bitte ankreuzen	Vereinsmitglieder Privat und Gewerbe	Nichtmitglieder privat	Nichtmitglieder Gewerbe
Standmiete lfm Non Food	<input type="checkbox"/> 0,00 €	<input type="checkbox"/> 10,00 €	<input type="checkbox"/> 30,00 €
Standmiete lfm Gastronomie	<input type="checkbox"/> 0,00 €	<input type="checkbox"/> 20,00 €	<input type="checkbox"/> 40,00 €
Standmiete lfm Flohmarkt	<input type="checkbox"/> 0,00 €	<input type="checkbox"/> 10,00 €	<input type="checkbox"/> 30,00 €
Standmiete gemeinnützige Vereine lfm (Nachweis erbringen)	<input type="checkbox"/> 0,00 €	<input type="checkbox"/> 10,00 €	<input type="checkbox"/> 10,00 €

**Vereinsmitglieder zahlen keine Standgebühren,  
da sie dies schon mit Ihrem Mitgliedsbeitrag getan haben.**

## **Zahlungsbedingungen**

Das Standgeld muss bis zum 15.08.2019 auf dem Konto des Vereins Quartier Mainzer Straße e.V. Sparkasse Saarbrücken IBAN DE11 5905 0101 0067 0867 69, BIC SAKSDE55XXX unter Angabe der Rechnungsnummer eingegangen sein. Sollte nicht fristgerecht überwiesen worden sein, wird vor Ort - zuzüglich eines Versäumniszuschlags von 10% auf das Standgeld - bar kassiert. Wenn die Barzahlung vom Standbetreiber abgelehnt wird muss dieser den Festbereich unverzüglich verlassen.

## **Auf- und Abbau der Stände**

Aufbauzeiten am 07.09.2019 von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Abbauzeiten am 07.09.2019 ab 22.00 Uhr

Abbauzeiten für Flohmarktstände am 07.09.2019 ab 18.00 Uhr, jedoch ist eine Einfahrt mit Fahrzeugen erst ab 22.00 Uhr möglich

## **Warenangebot**

In der Anmeldung müssen die Verkaufswaren detailliert aufgeführt sein. Sammelbegriffe wie „Importwaren“, „Geschenkartikel“, „Textilien“, haben keine Gültigkeit. Die Verkaufsware muss mit der angemeldeten Ware identisch sein.

## **Preisangaben**

Die Preisangabenverordnung schreibt vor, dass an allen Waren die vollständigen Preise gut sichtbar und deutlich lesbar angebracht sein müssen.

## **Sauberkeit und Reinigung**

Die Standbetreiber haben für die Sauberkeit in und um ihre Stände zu sorgen und müssen nach Beendigung des Festes ohne besondere Aufforderung die Plätze räumen und reinigen. Verunreinigungen von Straßen und Plätzen durch Fett- oder sonstige Essensreste lässt der Veranstalter nach reinigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.

## **Hydranten**

Hydranten dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit sichtbar und frei zugänglich bleiben.

## **Untersagt sind**

nicht vom Veranstalter genehmigte Straßensammlungen, politische Demonstrationen, Werbeaktionen, Werbestände.

## Lebensmittelverordnung

Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, trägt ein hohes Maß an Verantwortung für die Kunden/Gäste und haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt. Gewerbliche Teilnehmer, regelmäßige Standbetreiber und Vereine mit Vereinsgastronomie/Clubheim haben sich bei der Ausgabe von Speisen und Getränken an die gesetzlichen Hygienevorschriften und das Infektionsschutzgesetz zu halten. Ebenso sind die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften zu berücksichtigen. Privatpersonen, Vereine und Standbetreiber, die nicht regelmäßig an Veranstaltungen teilnehmen, sind gehalten, eine Person mit Kenntnissen in der Lebensmittelbranche am Stand zu halten und allgemeine Hygienevorschriften zu beachten. Die Aufsicht über die Ausgabe von Speisen und Getränken obliegt dem Landesamt für Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Telefon +49 681 99784550.

## Brandschutz

Der Einsatz von Flüssiggasanlagen muss mit dem Amt für Brand- und Zivilschutz, Telefon +49 681 3010-0, abgesprochen werden. Für das Aufstellen und Lagern von Flüssiggas gelten die entsprechenden Sicherheitsangaben des Herstellers. Gasbetriebene Gebläseheizungen müssen nach den Benutzervorgaben des Herstellers den vorgegebenen Sicherheitsabstand zum Zelt aufweisen und bodenverankert montiert werden. Zum Beheizen der Stände dürfen nur zugelassene Heizgeräte nach den Sicherheitsvorgaben des Herstellers verwendet werden. Hierbei ist insbesondere der vorgegebene Sicherheitsabstand zu beachten!!! Sämtliche, für Dekorationszwecke verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen nach B1 Vorschrift schwer entflammbar sein. Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen nicht außerhalb der Stände gelagert werden (Polizeiverordnung vom 6.7.1963). Bei größeren Verkaufswagen und an Ständen, die mit offenem Feuer arbeiten (Kerzen, LötKolben etc.) sind geeignete Löschmittel in ausreichender Menge (z.B. Feuerlöscher, Löschdecke, Fettbrandlöscher, Wasserlöscher) bereitzuhalten.

## Hinweis zu Heizmöglichkeiten

- **Elektrische Heizlüfter** Vorzugsweise sollte man nur Geräte mit Überhitzungsschutz, hoher Standfestigkeit (Bodenverankerung) und
- Keramikheizer in Betracht ziehen. Die jeweiligen Sicherheitsangaben (z.B. Sicherheitsabstände) der Hersteller sind zu beachten!
- **Gaskartuschenbrenner** Geräte mit offener Flamme sind wegen hoher Brandgefahr absolut ungeeignet für das Wärmen eines Zelts!
- **Katalysebrenner** Katalysebrenner, die mit Propangas betrieben werden, obliegen einer regelmäßigen TÜV-Abnahme und dürfen nicht im Zelt betrieben werden. Auch auf die Nutzung von gasbetriebenen Katalysebrennern (Gasheizpilz u.ä.) außerhalb von Zelten sollte aus Sicherheitsgründen verzichtet werden.

## Stromanschlüsse

Trittfeste Anschlusskabel für Wechselstromanschlüsse (220 V) sind selbst mitzubringen und müssen verkehrssicher mit zulässigen Kabelmatten oder Kabelbrücken abgedeckt werden.

Die Höchstbelastung bei Wechselstrom (220 V) darf 3 KW (3.000 Watt) nicht überschreiten. Bei Überschreitung der KW-Zahl wird zur Vermeidung technischer Störung der Strom entzogen. Bei Warenverkaufsständen belaufen sich für Wechselstromanschlüsse die Kosten auf 40,00 €. Bei unrechtmäßigem Anschließen bzw. untereinander Einstecken wird eine Gebühr von 100,- € erhoben oder ein Platzverweis ausgesprochen. Um Störungen im Verteilernetz auszuschließen wird empfohlen, keine Kabeltrommeln mit BIMetall- Auslösung zu verwenden und stattdessen Mehrfachstecker einzusetzen. Bei Imbiss- und Getränkeständen betragen für Wechselstromanschlüsse die Installationskosten 40,00 € Bei Starkstromanschlüssen betragen die Installationskosten 60,00 €. **380 V-Kabel** sind mitzubringen und müssen die Bezeichnung HO 7 RNF und das VDE Zeichen enthalten. Die Kabel müssen in einwandfreiem Zustand und mit einem 16 Ampere oder 32 Ampere Stecker versehen sein. **Das Einsetzen von Stromaggregaten durch die Standbetreiber ist untersagt!!!**

## Dekorationen

Alle Standbetreiber verpflichten sich, ihre Stände dem Festrahmen entsprechend zu schmücken und auszugestalten. Für eine der Witterung angepasste Standbauweise wird empfohlen (z.B. Wind- Sonnen- und Regen sicher). Die Dekorationen sind sturm- und regensicher zu befestigen und dürfen nicht im Boden verankert werden.

## **Musik am Stand**

Musikdarbietungen an den einzelnen Verkaufsständen sind ausdrücklich nicht erlaubt.

## **Fundsachen**

Gegenstände die während der Veranstaltung gefunden werden, können an der Rezeption des Domicil Leidinger abgegeben werden.

## **Einhaltung der Teilnahmebedingungen**

Mit der Anmeldung eines Verkaufsstandes verpflichtet sich der/die StandbetreiberIn zur Einhaltung der hier aufgeführten Teilnahmebedingungen. Bei Missachtung dieser Teilnahmebedingungen oder einem Verstoß gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird die sofortige Schließung des betreffenden Standes veranlasst. Die Standplatzzuteilung wird 3 Tage vor Festbeginn bekannt gegeben

## **Haftungsausschluß**

Sollten aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. wetterbedingt) die Nachbarchaftsbeste durch den Veranstalter abgesagt und oder unterbrochen werden müssen , besteht kein Rechtsanspruch auf Schadenersatz. Von Seiten des Veranstalters besteht eine Veranstalterhaftpflichtversicherung die jedoch nur durch den Veranstalter verursachte Schäden abdeckt. Die Standbetreiber müssen sich für Ihre Stände selbst versichern.

Die Veranstaltungsleitung befindet sich während des Festes im „Domicil Leidinger“

Sie erreichen die Veranstaltungsleitung während des Festes auch telefonisch. Die Telefonnummer wird rechtzeitig bekannt gegeben.

## Impressum

---

Quartier Mainzer Straße  
Vertreten durch: Stefan Kohl 1. Vorsitzender,  
Gerd Leidinger 2. Vorsitzender, Stefan Schilling Kassenwart,  
Andrea Dumont Schriftführerin  
c/o Pietät von Rügen, Mainzer Str. 17, 66111 Saarbrücken  
Email [info@mainzerstrasse.saarland](mailto:info@mainzerstrasse.saarland)  
Eingetragen beim Amtsgericht Saarbrücken Nr. VR 5460

---

Bankverbindung Sparkasse Saarbrücken  
IBAN: DE11 5905 0101 0067 0867 69  
BIC SAKSDE55XXX  
Kontoinhaber: Quartier Mainzer Straße e.V.